

VISCHER

Vorrang erneuerbarer Energien in Interessenabwägungen.



21. September 2023

Dr. Livia Camenisch und Dr. Stefan Rechsteiner, VISCHER AG

Agenda.

Teil 1: Aktuelle Gesetzesvorlagen

- Befristete Express-Vorlagen
- Beschleunigungserlass

Teil 2: Rechtliche Einordnung

- Bundesverfassung
- Internationale Übereinkommen
- Hauptkritikpunkte an den aktuellen Gesetzesvorlagen

Teil 3: Würdigung

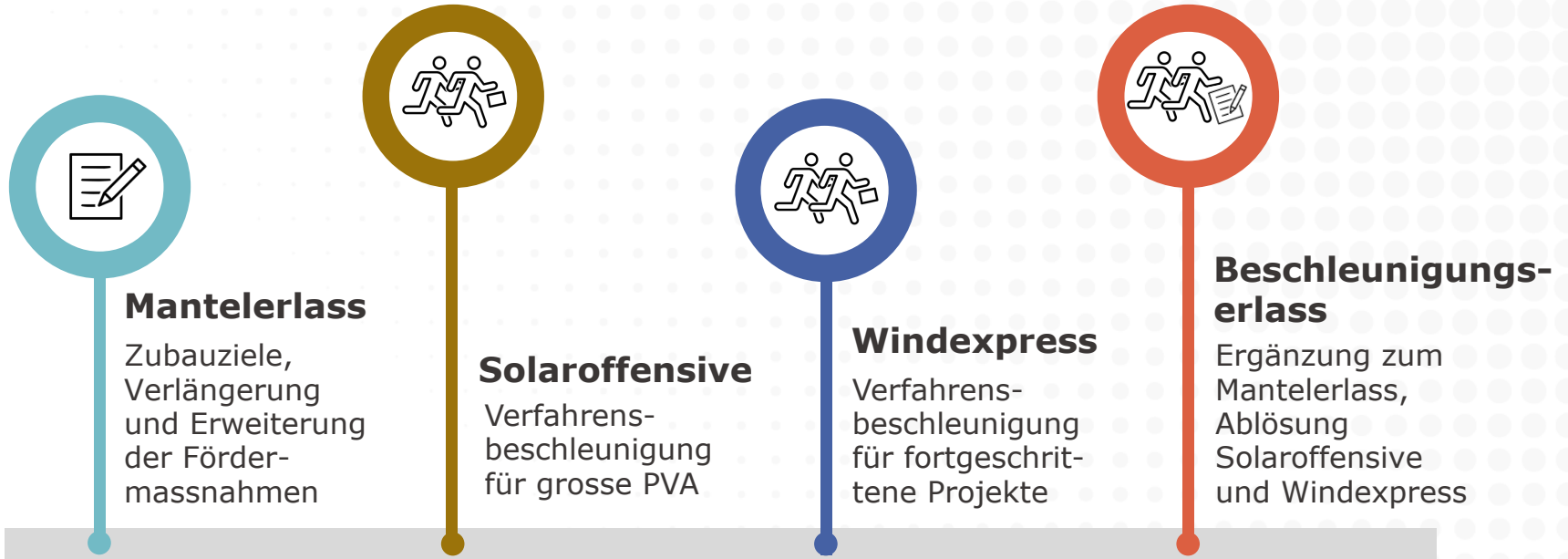
VISCHER

A background image of a dense forest of evergreen trees, partially obscured by a thick layer of mist or fog. The scene is captured in a soft, natural light, creating a serene and atmospheric setting.

01 AKTUELLE GESETZESVORLAGEN

Aktuelle Gesetzesvorlagen.

Chronologie



Aktuelle Gesetzesvorlagen.

Befristete Express-Vorlagen

Solaroffensive (Art. 71a EnG)

- Beschränkung der Interessenabwägung
 - grundsätzlicher Vorrang des Interesses am Zubau
 - Fokus auf exponierte Lagen (min 500 kWh pro 1 kW installierter Leistung im Winterhalbjahr)
 - Standortgebundenheit als gegeben angenommen ohne weitere Nachweise
- Einschränkung rechtsstaatlicher Grundsätze und Grundrechte
 - Ungerechtfertigter Erlass als dringliches Bundesgesetz
 - Zeitliche / mengenmässige Befristung im Spannungsfeld zur Rechtsgleichheit
 - Mengenbegrenzung ohne sachliche Kriterien vereitelt Interessenabwägung und Suche nach ausgeglichenen Projekten

Aktuelle Gesetzesvorlagen.

Befristete Express-Vorlagen

Windexpress (Art. 71c EnG)

- Verkürzung des Rechtswegs
 - Streichen einer kantonalen Rechtsmittelinstanz
 - Beschränkung der Beschwerde ans Bundesgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung
- Einschränkung rechtsstaatlicher Grundsätze und Grundrechte
 - Mengenmässige Befristung im Spannungsfeld zur Rechtsgleichheit
 - Mengenbegrenzung ohne sachliche Kriterien vereitelt Interessenabwägung und Suche nach ausgeglichenen Projekten

Aktuelle Gesetzesvorlagen.

Beschleunigungserlass

Beschleunigungserlass (Ergänzung zum Mantelerlass EnG/StromVG)

- Beschränkung der Interessenabwägung durch Ausweisung von Eignungsgebieten auf Stufe Richtplan
- Verkürzung des Rechtswegs durch Streichen einer kantonalen Rechtsmittelinstanz
- Keine Beschwerdelegitimation mehr für
 - kantonale und kommunale Umweltorganisationen als "Hüter" der Umweltinteressen
 - betroffene Private

Aktuelle Gesetzesvorlagen.

Beschleunigungserlass

Beschleunigungserlass (Ergänzung zum Mantelerlass EnG/StromVG)

Zitat aus der Botschaft:

"Dabei werden keine Abstriche am materiellen Natur- und Umweltschutzrecht vorgeschlagen."

Theoretisch ja, aber faktisch sehr starke Beschneidung der gerichtlichen Durchsetzung von Umweltinteressen

- Eingeschränkte Beschwerdelegitimation
- Verkürzung des Rechtswegs

VISCHER



02 RECHTLICHE EINORDNUNG

Rechtliche Einordnung.

Bundesverfassung

Zubau grosser PVA- und Windenergieprojekte dient

- Nachhaltigkeit (Art. 73 BV)
- Klimaschutz (Teilgehalt von Umweltschutz, Art. 74 BV)
- Versorgungssicherheit (Art. 89 Abs. 1 BV)
- Umweltverträglichkeit der Energieversorgung (Art. 89 Abs. 1 BV)

zulasten von

- Dauerhafte Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen (Art. 2 Abs. 4 BV)
- Nachhaltigkeit (Art. 73 BV)
- Umweltschutz (Art. 74 BV)
- Wald (Art. 77 BV)
- Naturschutz (Art. 78 BV)
- Umweltverträglichkeit der Energieversorgung (Art. 89 Abs. 1 BV)

Rechtliche Einordnung.

Bundesverfassung

Zubau grosser PVA- und Windenergieprojekte dient

- Nachhaltigkeit (Art. 73 BV)
- Klimaschutz (Teilgehalt von Umweltschutz, Art. 74 BV)
- Versorgungssicherheit (Art. 89 Abs. 1 BV)
- Umweltverträglichkeit der Energieversorgung (Art. 89 Abs. 1 BV)

zulasten von

- Dauerhafte Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen (Art. 2 Abs. 4 BV)
- Nachhaltigkeit (Art. 73 BV)
- Umweltschutz (Art. 74 BV)
- Wald (Art. 77 BV)
- Naturschutz (Art. 78 BV)
- Umweltverträglichkeit der Energieversorgung (Art. 89 Abs. 1 BV)

Konflikt
verfassungsmässiger
Interessen

Rechtliche Einordnung.

Bundesverfassung



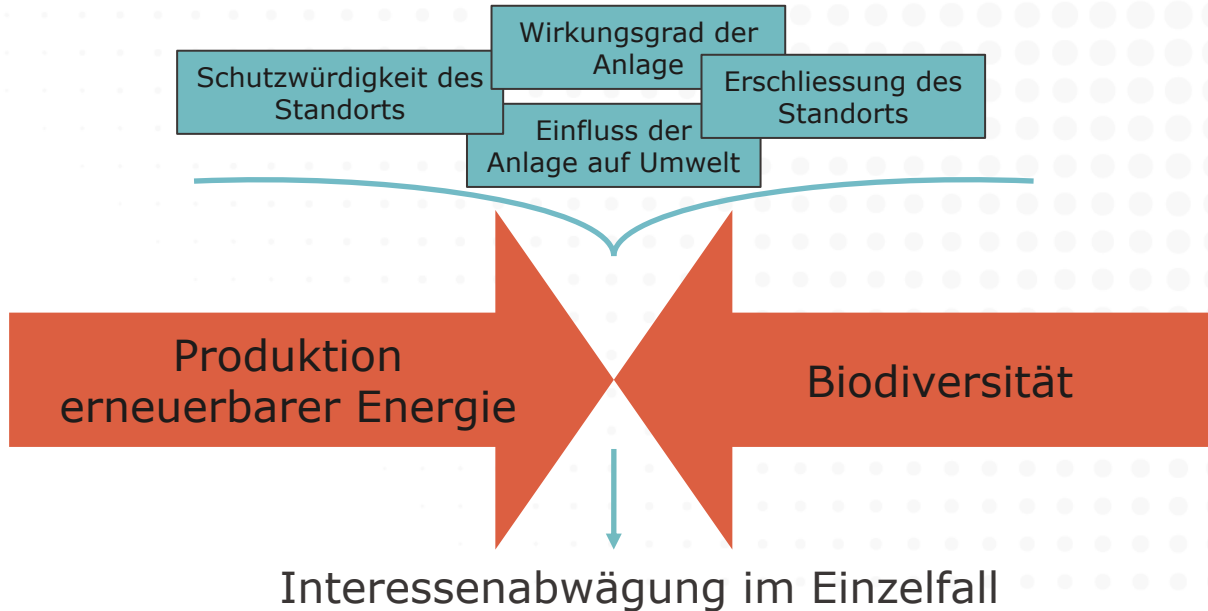
Grundsatz der Gleichwertigkeit verfassungsmässiger Interessen



Rechtliche Einordnung.

Bundesverfassung

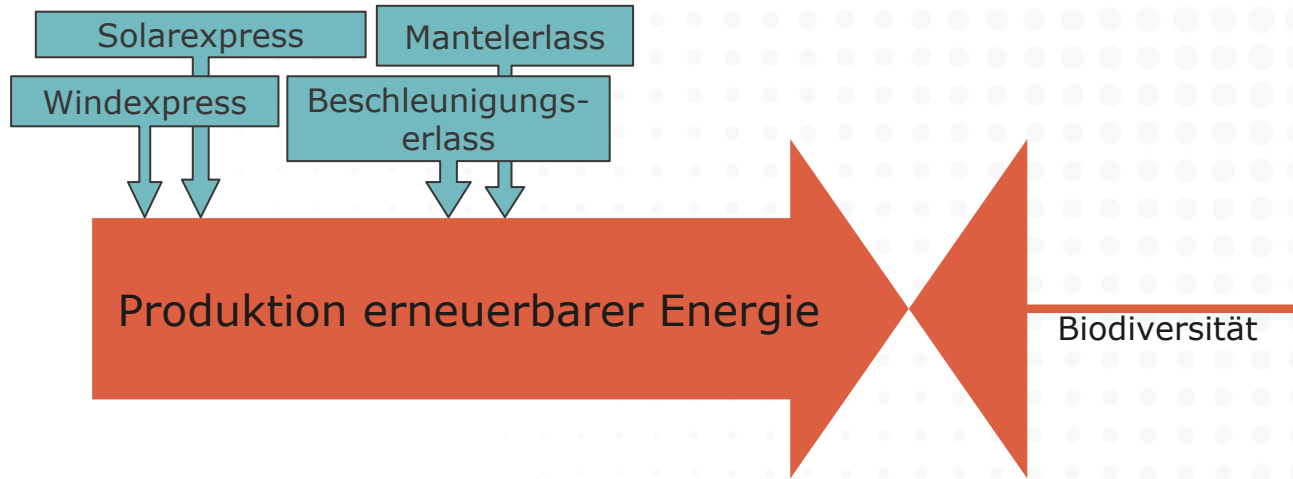
Grundsatz der Gleichwertigkeit verfassungsmässiger Interessen



Rechtliche Einordnung.

Bundesverfassung

Interessengewichtung in aktuellen Gesetzesvorlagen



Rechtliche Einordnung. Internationale Übereinkommen

Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)

- Verpflichtung zu geeigneten Massnahmen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Biodiversität
- Verpflichtung zum Erlass nationaler Strategien



"Strategie Biodiversität Schweiz" vom 25. April 2012 und zugehöriger "Aktionsplan" vom 6. September 2017

Rechtliche Einordnung.

Internationale Übereinkommen

Strategie Biodiversität Schweiz und Aktionsplan

- 10 strategische Ziele, u.a.
 - Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen zur Erhaltung der Ökosysteme
 - Aufbau ökologischer Schutz- und Vernetzungsgebiete
- Planung der Energieerzeugung muss grossräumig und inhaltlich umfassend sein und Beeinträchtigung der Biodiversität soll möglichst gering sein
- Aktionsplan definiert 46 Massnahmen und Projekte für Zielerreichung

Evaluation der Wirkung des Aktionsplans (2023)

- Auszug aus Fazit:

*"Die **Ziele der Strategie Biodiversität Schweiz werden mehrheitlich nicht erreicht**. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass ökologische Systeme komplex sind und nicht unbedingt rasch und linear auf Fördermassnahmen reagieren. Es ist wichtig, dass verschiedene Politikbereiche gestützt auf die SBS das Thema Biodiversität unterdessen stärker in ihre Entscheidungen und Instrumente aufgenommen haben. [...] Hier steckt das **grösste Potenzial und die grösste Herausforderung für die Biodiversität: Sektoralpolitiken** mitzugestalten, so dass diese ihre Ziele erreichen können und die Biodiversität erhalten und gefördert wird [...]."*

Zitat aus BAFU, Wirkung des Aktionsplans Biodiversität AP SBS, 2023, S. 50

Rechtliche Einordnung.

Internationale Übereinkommen

Agenda 2030 (17 Nachhaltigkeitsziele der UNO)



Rechtliche Einordnung.

Internationale Übereinkommen

Agenda 2030 (17 Nachhaltigkeitsziele der UNO)

*„Neuere Studien zu den Wechselwirkungen zwischen den SDGs haben den Erhalt der **Biodiversität als einen der stärksten Hebel zur Erreichung von Nachhaltigkeit** identifiziert. Die auf Biodiversität fokussierten SDGs 14 (Leben unter Wasser) und 15 (Leben an Land) zeigen eine ausgesprochen positive Wirkung, einen Zusatznutzen, auf die Erreichung anderer Ziele.“*

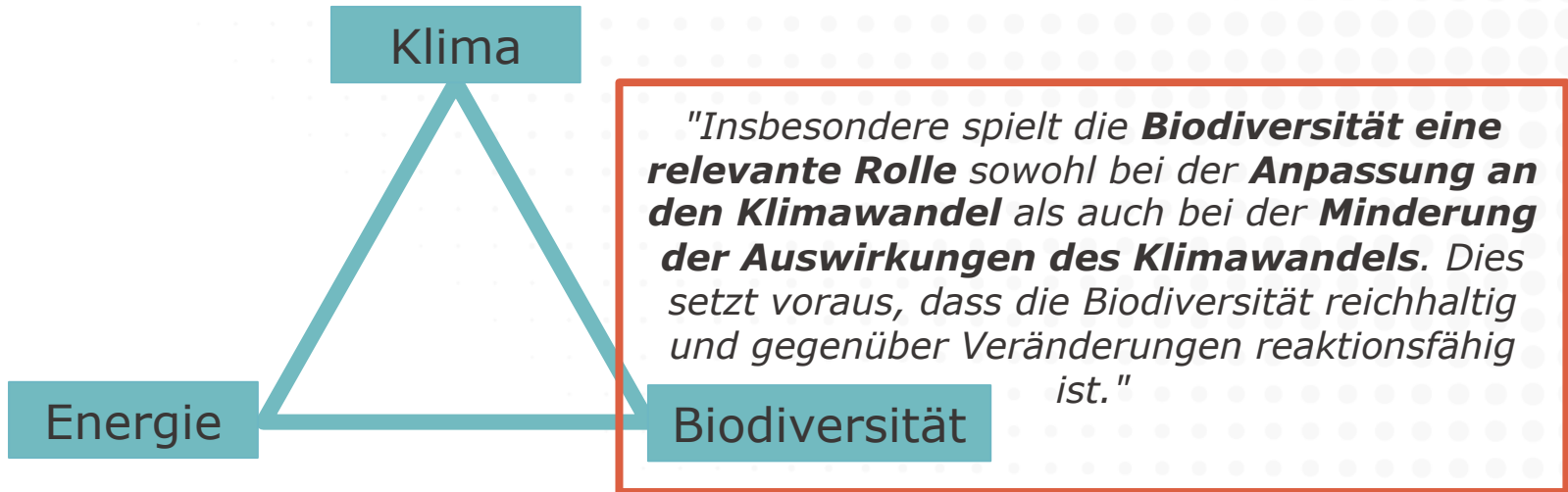
Zitat aus Akademie der Naturwissenschaften Schweiz, swiss academies factsheets, Vol. 16 No. 1, 2021

Rechtliche Einordnung.

Internationale Übereinkommen

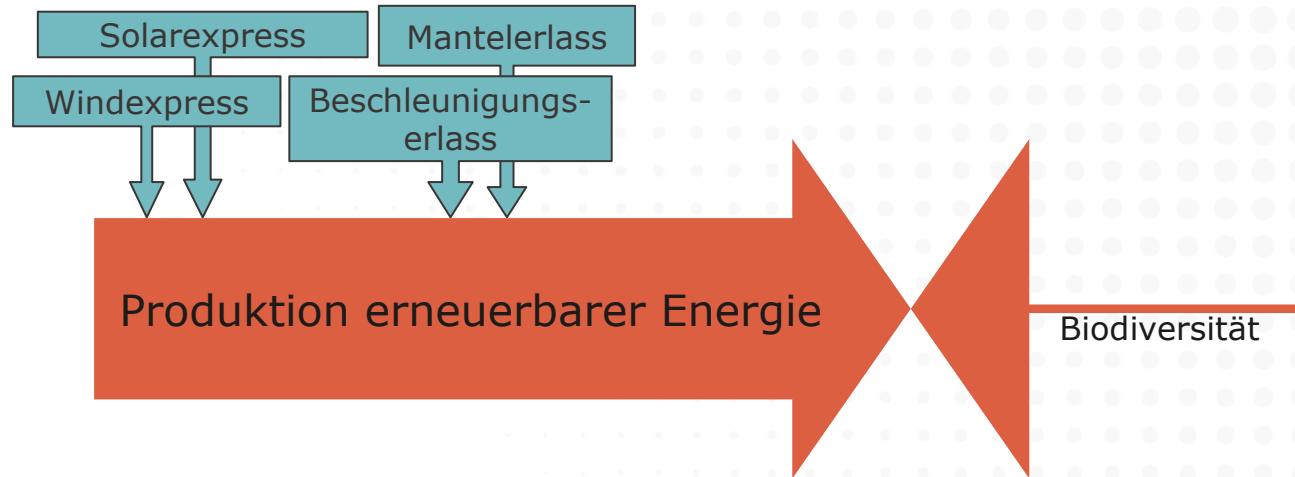
Nationale Umsetzung: Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030

- Ein Schwerpunkt ist "Klima, Energie und Biodiversität"



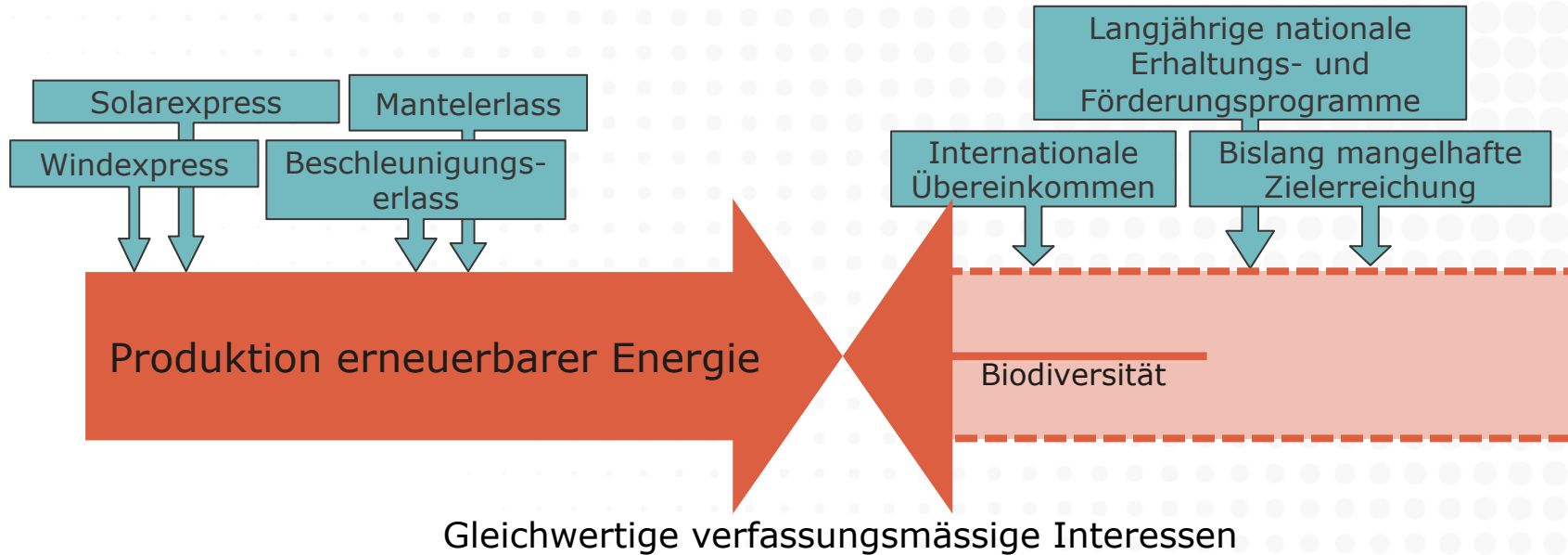
Rechtliche Einordnung.

Zusammenfassung



Rechtliche Einordnung.

Zusammenfassung



Rechtliche Einordnung.

Hauptkritikpunkte an den aktuellen Gesetzesvorlagen

Unnötige Verschärfung von Interessenkonflikten und Provokation von Gegenbewegungen

durch einseitigen Fokus auf produktionsmaximierte Standortwahl und Ausschluss von in Gesamtbetrachtung optimaleren Alternativen

Rechtliche Einordnung.

Hauptkritikpunkte an den aktuellen Gesetzesvorlagen

Unnötige Verschärfung von Interessenkonflikten und Provokation von Gegenbewegungen

durch einseitigen Fokus auf produktionsmaximierte Standortwahl und Ausschluss von in Gesamtbetrachtung optimaleren Alternativen

Forderung:
Einbezug umweltschutzrechtlicher Interessen für Gesamtoptimierung bei Standortwahl

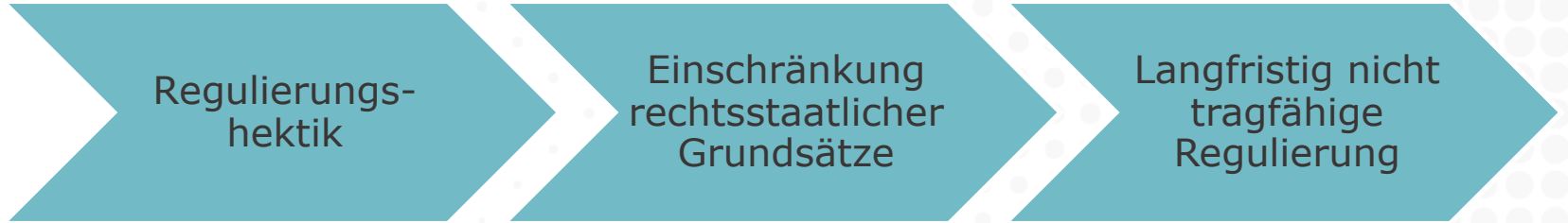
VISCHER



03 WÜRDIGUNG

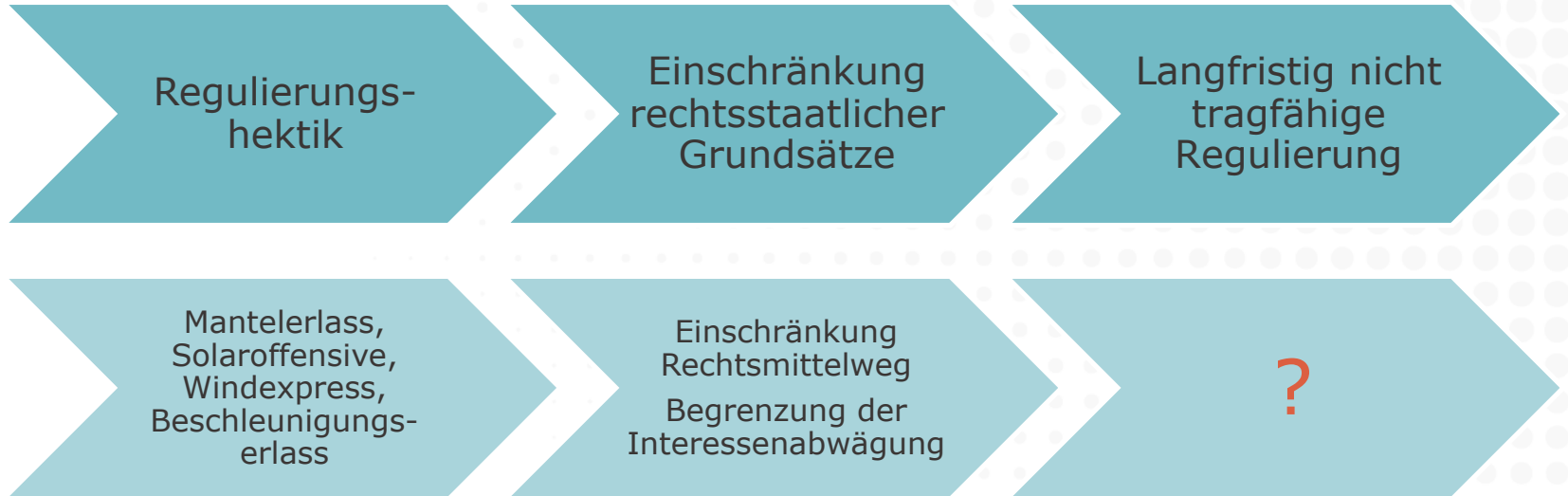
Würdigung.

Einordnung in einen grösseren Kontext



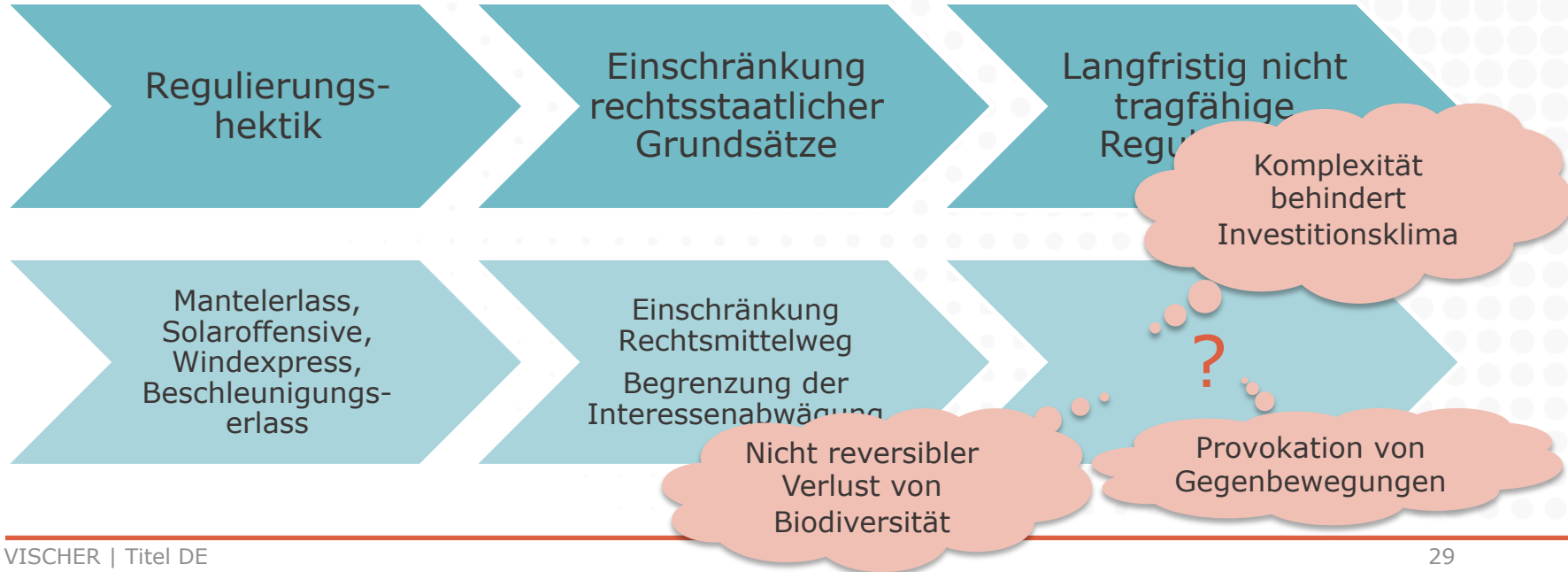
Würdigung.

Einordnung in einen grösseren Kontext



Würdigung.

Einordnung in einen grösseren Kontext



VISCHER

Herzlichen Dank.

Zürich

Schützengasse 1
Postfach
8021 Zürich, Schweiz
T +41 58 211 34 00

www.vischer.com

Basel

Aeschenvorstadt 4
Postfach
4010 Basel, Schweiz
T +41 58 211 33 00

Genf

Rue du Cloître 2
Postfach
1211 Genf 3, Schweiz
T +41 58 211 35 00